

# Regionale

## **Einfuhrsteuer auf Kunstwerke der Eidgenössischen Schweizer Zollverwaltung bei Import und Export von Kunstwerken (Stand 01.01.18)**

Kunst- und Ausstellungsgegenstände, die für eine kürzere Dauer – beispielsweise für eine Ausstellung – in die Schweiz eingeführt werden, unterliegen dem Verfahren der vorübergehenden Verwendung.

Erkundigen Sie sich dazu bei der zuständigen [Zollkreisdirektion](#) .

Mit dem Antrag auf Befreiung von der Einfuhrsteuer ist der Zollstelle eine Liste folgenden Inhalts abzugeben:

- 1) Name des Künstlers
- 2) Art des Kunstwerks
- 3) Sujet und Format (Grösse in cm)
- 4) Preis oder Wert
- 5) Ort und Datum der Ausstellung des Dokuments
- 6) Unterschrift des herstellenden Kunstmalers oder Bildhauers

Ist der Kunstmaler oder Bildhauer bei der Einfuhrveranlagung nicht anwesend, muss die anmeldepflichtige Person zudem den Nachweis erbringen können, dass der Kunstmaler oder Bildhauer seine Kunstwerke in das Inland verbringen lässt (siehe Ziff. 6.5). Taugliche Belege für diesen Nachweis können Speditions-Rechnungen, Transportaufträge, schriftliche Abmachungen mit dem Empfänger usw. sein.

### **I. Import von Kunstwerken aus Frankreich und Deutschland in die Schweiz**

[https://e-dec-web.ezv.admin.ch/webdec/index\\_webdec.xhtml?cid=45697](https://e-dec-web.ezv.admin.ch/webdec/index_webdec.xhtml?cid=45697)

Sind Sie eine Künstlerin oder ein Künstler und bringen Ihre selbst hergestellten Kunstwerke in die Schweiz? Diese Gegenstände können Sie abgabenfrei einführen.

Für detaillierte Informationen zu Künstlereinfuhren beziehen Sie sich gerne das **Merkblatt 52.22** [“Einfuhrsteuer auf Kunstwerke](#) ” (hier auch auf [Französisch](#) und [Italienisch](#) ).

Beachten Sie bitte, dass nach dem Gesetz nicht alles Kunst ist, was als Kunst bezeichnet wird ( **Ziffer 6.2** ). Zudem muss weiter beachtet werden, wer die Werke transportiert oder transportieren lässt und ob die Werke bei der Einfuhr bereits verkauft sind ( **Ziffer 6.5 ff.** )

- Eine Zollstelle mit Handelswarenkompetenzen benutzen und Öffnungszeiten beachten
- An der Grenze unbedingt anhalten (sonst bewegen Sie sich bereits im Bereich einer Mehrwertsteuerhinterziehung)
- Anmeldung mittels [e-dec web](#) ; Wenn die Bedingungen erfüllt sind, darf eine **abgabenfreie Veranlagung** gewählt werden. Die Waren sind zwar abgabenfrei, aber **anmelden** muss man sie trotzdem.
- Die Anmeldung kann man auch zu Hause vorbereiten und an die Grenze mitbringen.
- Wahlweise kann man an der Grenze auch ein **Formular 11.74** ausfüllen, aber das dauert oft länger. Wir empfehlen daher e-dec web.
- Danach kann das Kunstwerk direkt zum Ausstellungsort in die Schweiz gefahren werden (bitte jeweils eine Kopie der e-dec web oder des Form 11.74 am Stand behalten. Das vereinfacht die Kontrolle für den Standbetreiber).
- Eine Abfertigung bei der Messezollstelle ist prinzipiell nur für die Ware der Regionale vorgesehen, die sich auch auf dem Amtsplatz (Messeareal) befindet. Wenn die Künstler allerdings eine Abfertigung bei uns wünschen, muss auch die Ware zur Zollstelle gebracht werden. Dies bedingt aber auch noch Transitverfahren und dazu muss man ebenfalls an der Grenze anhalten. Eine Grenzabfertigung hat also für den Künstler sehr viele Vorteile.

# Regionale

Die Abgabenbefreiung für die Künstler kann nur gewährt werden, wenn das Verfahren auch eingehalten wird. Wenn wir bei der Kontrolle unverzollte Waren feststellen, muss die Ware versteuert werden und es gibt eine Busse. Um dies zu vermeiden, ist es wichtig sich an die Verfahren zu halten.

Man verliert zwar etwas Zeit, dafür hat man eine korrekte Veranlagung und muss keine Abgaben bezahlen.

Falls es aufgrund der Bedingungen keine Abgabenbefreiung gibt, ist am besten ein **Form. 11.74** zu erstellen und eine Hinterlage zu leisten, die beim Verlassen des Zollgebiets mit der Ware wieder rückerstattet wird (abzüglich der Steuer für verkaufte Ware).

Es ist zwar nicht ganz billig, aber wir empfehlen jeweils eine Spedition / Verzollungsagentur mit der Verzollung zu beauftragen. Im Normalfall gibt man der Spedition die nötigen Infos vorab, fährt zur Grenze, holt dort seine vorbereiteten Verzollungsunterlagen bei der Spedition ab und geht kurz zum Zoll. Das spart enorm viel Zeit und Zeit ist bekanntlich Geld.

## Herausgeber:

Eidgenössische Zollverwaltung EZV  
Oberzolldirektion  
Sektion Mehrwertsteuer  
3003 Bern  
[ozd.mehrwertsteuer@ezv.admin.ch](mailto:ozd.mehrwertsteuer@ezv.admin.ch)  
[www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch)

## II. Export von Kunstwerken aus der Schweiz nach Frankreich und Deutschland

[https://e-dec-web.ezv.admin.ch/webdec/index\\_webdec.xhtml?cid=45736](https://e-dec-web.ezv.admin.ch/webdec/index_webdec.xhtml?cid=45736)

## Import von Kunstwerken aus Frankreich und Deutschland in die Schweiz

[https://e-dec-web.ezv.admin.ch/webdec/index\\_webdec.xhtml?cid=45697](https://e-dec-web.ezv.admin.ch/webdec/index_webdec.xhtml?cid=45697)

(D)

**Link zum Merkblatt “Publikation 52.22: Einfuhrsteuer auf Kunstwerke”**

[e-dec-web Formular \(Export- oder Importzollanmeldung online ausfüllen\)](#)

(FR)

**Liens fichier Impôt sur les importations grevant les oeuvres d'art**

[e-dec-web Formular pour établir une déclaration en douane d'exportation ou une déclaration en douane d'exportation](#)

## Carnet A.T.A.

Der Kunstmarkt ist international. Doch bevor Künstler mit eigenen Werken im Gepäck Grenzen passieren können, sind nach wie vor hohe bürokratische Hürden zu überwinden: Die Aus- und Einfuhr aktueller Kunst wird in der Regel über das so genannte Carnet A.T.A.-Verfahren abgewickelt. Dieses Carnet ist ein internationales Zollpapier, das die Zollförmlichkeiten bei der vorübergehenden Verwendung bestimmter Waren – dazu zählen auch Kunstwerke – im Ausland vereinfacht. Es verkürzt das Prozedere an der Grenze erheblich und befreit von der Zahlung oder Hinterlegung von Zöllen und sonstigen Abgaben oder Sicherheiten in den Einfuhr- bzw. Durchfuhrländern.

# Regionale

Voraussetzung dafür ist, dass die Kunstwerke das Einfuhrland innerhalb einer bestimmten Frist wieder verlassen. Die ausgebende Institution ist in Deutschland die [Industrie und Handelskammern \(IHK\)](#), diese bürgt damit gegenüber der schweizerischen Zollverwaltung für die auf die Ware anfallenden Einfuhrabgaben, die ansonsten hinterlegt werden müssten.

Das Carnet A.T.A. kann von Organisationen und Privatpersonen beantragt werden, es ist kostenpflichtig, kann für mehrere Grenzübertritte verwendet werden und ist ein Jahr gültig.

Detaillierte Informationen über das Carnet A.T.A. finden Sie hier:

<https://iccwbo.org/resources-for-business/ata-carnet/>

Downloads:

[Broschüre Carnet ATA \(Deutsch\)](#)

[Brochure Carnet ATA \(Français\)](#)

1) Informationen zum Carnet A.T.A. und zum Antragsverfahren finden sich auf diesen Seiten:

- auf der Website *touring artists* unter:

*Transport und Zoll > Vorübergehende Verwendung mit einem Carnet A.T.A.*

<https://www.touring-artists.info/transport-und-zoll/>

- auf der Website der Eidgenössischen Zollverwaltung:

<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-firmen/waren-anmelden/einfuhr-in-die-schweiz/voruebergehende-einfuhr/carnet-ata.html>

2) Informationen zum Verfahren ohne Carnet A.T.A. finden sich auf diesen Seiten:

- auf der Website *touring artists* unter:

*Transport und Zoll > Vorübergehende Verwendung ohne ein Carnet A.T.A.*

( <https://www.touring-artists.info/home/> )

- auf der Website der Eidgenössischen Zollverwaltung [www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch)

**In der Schweiz** informieren die Industrie- und Handelskammern über die Bedingungen für den Erhalt eines Carnet A.T.A., siehe [www.cci.ch](http://www.cci.ch)

**In Deutschland** gibt die Informations- und Wissensmanagement Zoll – telefonisch oder per E-Mail – Auskunft zu den deutschen Zollvorschriften : [www.zoll.de](http://www.zoll.de)

**In Deutschland** kann ein Carnet A.T.A. bei den örtlichen Industrie- und Handelskammern beantragt werden: [www.dihk.de/ihk-finder](http://www.dihk.de/ihk-finder) . Die Sicherstellung der Einfuhrabgaben leisten Sie bei dieser Ausgabestelle.